

**Amtsgericht Aschaffenburg**  
Zweigstelle Alzenau i. Ufr.  
Az.: 130 C 230/19



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 63825 Schöllkrippen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 50672 Köln, Gz.: [REDACTED]

wegen Verletzung von Urheberrechten

erlässt das Amtsgericht Aschaffenburg, Zweigstelle Alzenau i. Ufr. durch die Richterin [REDACTED]  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.05.2020 folgendes

**Endurteil**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.000,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 28.12.2018 sowie weitere 215,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 28.12.2018 zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Der Streitwert wird auf 1.107,50 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche aufgrund Urheberrechtsverletzung.

Die Klägerin ist ein Verwertungsunternehmen für Bild- und Tonaufnahmen mit Sitz in Deutschland. Sie verfolgte zunächst durch Abmahnung vom 0. [REDACTED] und nun durch Klage gegenüber dem Beklagten ihr - streitiges - Urheberrecht, aufgrund unerlaubten Filesharings über ein Peer-to-Peer Netzwerk über den gesicherten Internetanschluss des Beklagten mit der IP Adresse: 8 [REDACTED] Uhr. Mit anwaltlichem Schreiben vom [REDACTED] lies der Beklagte sämtliche Ansprüche der Klägerin zurückweisen.

Die Verletzungsdaten wurden mit Hilfe des Peer-to-Peer Forensic Systems durch die Digital Forensics GmbH ermittelt und eine Übereinstimmung der im Internet hochgeladenen Datei mit der Originaldatei festgestellt. Die IP Adresse wurde infolge eines gerichtlichen Auskunftsverfahren dem Anschluss des Beklagten zugeordnet.

Die Klägerin begehrt Ersatz der Abmahnkosten, die sie aus einem Streitwert von 1.700 € berechnet und daneben Teilschadensersatz in Höhe von 1000,00 €, den sie nach der Lizenzanalogie ermittelt.

Die Klägerin behauptet hinsichtlich des streitgegenständlichen Spielfilmes „ [REDACTED] Rechteinhaber in zu sein.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Anschlussinhaberschaft des Beklagten begründe eine Täterschaftsvermutung von der er sich entlasten müsse. Ihn treffe eine sekundäre Darlegungslast, die er nicht vollständig erfüllt habe.

Die Klägerin beantragt daher,

1. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite einen angemessenen Schadenersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 28.12.2018,
  2. EUR 107,50 als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 28.12.2018,
  3. sowie EUR 107,50 als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 28.12.2018
- zu zahlen.

Der Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Der Beklagte behauptet, er kenne den streitgegenständlichen Film nicht und habe diesen nicht heruntergeladen; auch habe er diesen über seinen Internetanschluss weder angeboten noch öffentlich zugänglich gemacht. Im Tatzeitpunkt seien neben seiner Ehefrau und den drei gemeinsamen Kindern, noch zwei Tanten und eine Freundin der Familie anwesend gewesen. Auch diese hätten Zugriff auf den Internetanschluss gehabt. Jedoch stritten alle in Betracht kommende Personen eine Täterschaft ab. Weiterhin behauptet der Beklagte es sei kein vollständiger Abgleich des Download durchgeführt worden, sondern lediglich ein Hashwert-Abgleich, sodass schon nicht gewährleistet sei, dass es gerade um das geschützte Werk gehandelt habe. Auch sei seine IP Adresse fehlerhaft ermittelt worden.

Der Beklagte ist der Ansicht, dass ein Schadenersatzanspruch nicht bestünde, da er selbst keine Rechtsverletzung begangen habe und sich ein Verhalten Dritter nicht zurechnen lassen müsse.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen M XXXXXXXXXX

h [REDACTED] Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 11.05.2020 verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Parteien sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlung vom 05.02.2020 und vom 11.05. 2020.

## Entscheidungsgründe

### A.

Die zulässige Klage ist begründet. Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Schadenersatzanspruch in Höhe von 1000,00 € aus §§ 97 Abs. 2, 19a UrhG zu. Der Beklagte konnte die tatsächliche Vermutung seiner Täterschaft nicht widerlegen.

I. Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Das Gericht geht aufgrund der Indizwirkung des als Anlage K1 vorgelegten Screenshots der Homepage „iTunes“ von der Inhaberschaft der Klägerin aus, § 286 ZPO - denn dieser ordnen den Film „[REDACTED]“ dem klägerischen Unternehmen zu.

II. Der Beklagte ist aufgrund der tatsächlichen Täterschaftsvermutung, von der er sich nicht entlasten konnte, passivlegitimiert.

1. Nach allgemeinen Grundsätzen trägt die Klägerin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Schadenersatzanspruchs vorliegen. Sie hat darzulegen und bei Bestreiten zu beweisen, dass der Beklagte für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung täterschaftlich verantwortlich ist. (vgl. BGH, NJW 2013, 1441; BGH NJW 2014, 2360; BGH NJW 2017, 78) Es spricht jedoch eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Anschlussinhaber gleichzeitig Täter dieser Rechtsverletzung ist, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen den Internetanschluss nutzen konnte. (vgl. BGH 2014, 2360; BGH NJW 2016, 953) Die tatsächliche Vermutung greift nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch dann, wenn der Internetanschluss - wie bei einem Familienanschluss - regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird. (vgl. BGH NJW 2018, 65; BGH NJW 2016, 953; BGH NJW 2017, 78).

2. Der Anschlussinhaber kann sich von dieser Vermutung entlasten. Diesbezüglich trifft ihn eine sekundäre Darlegungslast, der er genügt, wenn er dazu vorträgt, ob und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständig Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der

Urheberrechtsverletzung in Betracht kommen. Er ist in diesem Umfang auch zu zumutbaren Nachforschungen verpflichtet und sodann zur Mitteilung, welche Kenntnisse er über die Umstände der eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat. Eine bloß pauschale Behauptung einer theoretischen Zugriffsmöglichkeit genügt hierbei nicht. Er hat nachvollziehbar vorzutragen dazu, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten die streitgegenständliche Verletzungshandlung ohne sein Wissen und Zutun zu begehen. Entspricht er dieser sekundären Darlegungslast, so obliegt es wiederum der Klägerin die für die Haftung des Beklagten als Täter der Rechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und zu beweisen (vgl. BGH NJW 2018, 65; BGH NJW 2016, 953; BGH NJW 2017, 1961).

(a) Der Beklagte konnte vorliegend die tatsächliche Vermutung seiner Tatherrschaft nicht entkräften. Es ist ihm nicht gelungen nachvollziehbar darzulegen, dass eine dritte Person mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnissen und Fähigkeiten, sowie in zeitlicher Hinsicht die Gelegenheit hatte, die streitgegenständliche Rechtsverletzung zu begehen. Der Beklagte ist im Rahmen seiner sekundären Beweislast auch gehalten, plausibel die ernsthafte Möglichkeit der Alleintäterschaft eines Dritten vorzutragen. Entscheidend ist dabei, ob der Internetanschluss im Verletzungszeitpunkt (allein) von einer dritten Person für die konkrete Rechtsverletzung genutzt wurde. Dagegen genügt es nicht, darauf zu verweisen, dass grundsätzlich auch ein benannter und zahlenmäßig beschränkter Personenkreis Zugang zum Internetanschluss gehabt habe (vgl. BGH, NJW 2017, 78). Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Zugriffsmöglichkeit von einem im Haushalt befindlichen oder lebenden Dritten auf den Internetanschluss genügt hierbei nicht. Der Inhaber des Anschlusses hat vielmehr nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zuten des Anschlussinhabers zu begehen (vgl. BGH, NJW 2018, 65).

(b) Im Rahmen seiner informatorischen Anhörung benannte der Beklagte die zum Tatzeitpunkt in seinem Haus befindlichen Personen als mögliche Täter der streitgegenständlichen Rechtsverletzung. Bereits die Befragung dieser durch den Beklagten selbst im Vorfeld des gerichtlichen Verfahrens blieb ergebnislos; sämtliche Personen bestritten eine Täterschaft. Auch im weiteren gerichtlichen Verfahren ist es dem Beklagten nicht gelungen seiner sekundären Darlegungslast genüge zu tun. Der Beklagte konnte bis zuletzt nicht nachvollziehbar darlegen, weshalb eine der benannten Personen als Täter in Betracht kommen könnte. Vielmehr hat sich im Rahmen der Beweisaufnahme bestätigt, dass keine der benannten Personen ernsthaft als Täter in Betracht kommt. Keiner der befragten Zeugen kannte den streitgegenständlichen Film oder Erfahrungen

oder Kenntnisse zu Filesharing-Softwares, insbesondere zur Software Bitorent. Die Zeuginnen [REDACTED] sprechen beide weder Deutsch noch Englisch, zudem habe beide nur begrenzte Kenntnisse und Fähigkeit bzgl. der Nutzung des Internets und ihres Smartphones. Die Zeugin [REDACTED] hatte bereits keinen Zugriff auf den Internetanschluss des Beklagten, hinzukommt, dass die Zeugin im Verletzungszeitpunkt bereits 64 Jahre alt war und nach ihren eigenen glaubhaften Angaben kaum Kenntnisse über die Nutzung des Internets und ihres Smartphones besitzt. Die Zeugin [REDACTED] war im Verletzungszeitpunkt 7 Jahre alt. Bereits die Lebenserfahrung spricht gegen eine Täterschaft der Zeugin [REDACTED] da Kinder in diesem Alter regelmäßig nur begrenzten Zugang zu den Geräten der Eltern haben, diesen lediglich unter Aufsicht ausüben können und die zum Filesharing notwendigen Kenntnisse noch nicht besitzen. Überdies hatte die Zeugin auch kein eigenes internetfähiges Gerät und nutzte - wenn überhaupt - die Geräte ihrer Eltern, dies jedoch lediglich für verschiedene Spiele, die bereits auf dem Gerät installiert waren. Die Zeugen waren somit bereits nach ihren persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen nicht in der Lage die streitgegenständliche Verletzungshandlung zu begehen. Die Zeugin [REDACTED] wäre zwar aufgrund ihrer technischen Fähigkeiten und Kenntnisse grundsätzlich in der Lage eine Rechtsverletzung, wie die streitgegenständliche zu begehen, doch ist das Gericht aufgrund deren glaubhafter Aussage davon überzeugt, dass diese nicht ernsthaft als Täterin in Betracht kommt. Die Zeugin hat glaubhaft dargelegt, dass sie weder den streitgegenständlichen Film kenne, noch die erforderliche Software und auch allgemein keine Kenntnisse über das Filesharing habe. Die weiteren Kinder des Beklagten waren im Verletzungszeitpunkt zu jung - Baby- oder Kleinkindalter - um als Täter ernsthaft in Betracht zu kommen. Da sämtliche von dem Beklagten als mögliche Täter benannte Personen infolge des Ergebnisses der Beweisaufnahme tatsächlich als Täter ausscheiden, hat die Klagepartei indirekt den Gegenbeweis einer ernsthaften Täterschaft einer Dritten Person geführt, sodass der Beklagte im Ergebnis seine sekundäre Darlegungslast nicht erfüllt hat. Im Ergebnis bleibt es somit dabei, dass aufgrund der Anschlussinhaberschaft der Anschein der Täterschaft in seiner Person begründet liegt.

III. Die erforderliche Rechtsverletzung wurde über den Internetanschluss des Beklagten begangen. Über dessen Internetanschluss wurde das streitgegenständliche Werk öffentlich zugänglich gemacht, da es zum elektronischen Abruf angeboten wurden, §§ 19a, 94 UrhG. Dies steht aufgrund des zivilrechtlichen Ermittlungsverfahrens und der anschließenden Auskunft des zuständigen Internetdienstleisters fest. Eine fehlerhafte Beauskunftung liegt außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit, da bereits zwei Auskünfte ein und denselben Anschlussinhaber, nämlich den Beklagten, ergaben.

IV. Dass es sich bei dem verletzten Werk um genau das geschützte Werk der Klägerin handelt,

steht zur Überzeugung des Gerichts fest. Die Klägerin hat dargelegt, dass die übertragenen Daten bitweise mit geschützten Werk abgeglichen werden und 1:1 mit diesem übereinstimmen. Es hat gerade nicht nur ein Hashwert-Abgleich stattgefunden.

V. In der Rechtsfolge hat der Beklagte Schadensersatz nach Maßgabe der § 97 II 1, 3 UrhG - zu leisten, welcher sich in Anwendung der Lizenzanalogie berechnet, § 287 ZPO. Die Klägerin hat vorliegend einen Teilschaden in Höhe von 1000,00 € geltend gemacht. Die Ermittlung der Höhe ist nicht zu beanstanden. Die angemessene Lizenz hängt grundsätzlich von der konkreten Verletzungshandlung ab, dabei sind zur Schadensbemessung die branchenüblichen Vergütungssätze und Tarife heranzuziehen. Da aber derzeit ein Lizenzmodell zum Anbieten eines Werkes in Tauschbörsen nicht existiert, ist der Ansatz einer fiktiven Lizenz erforderlich. Das Gericht hat daher unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles und nach freier Überzeugung die Höhe der als Schadenersatz zu zahlenden Lizenzgebühr zu schätzen, § 287 Abs. 1 ZPO. Maßgebend ist, was vernünftige Vertragsparteien bei Kenntnis der Sachlage vereinbart hätten (vgl. BGH, GRUR 2016, 176). Dabei ist zu berücksichtigen, dass gerade beim Hochladen in ein Filesharing-Netzwerk die konkrete Anzahl der Abrufe nicht mehr ermittelt werden kann. Der Verletzer stellt das jeweilige Werk mit dem Upload einer unbegrenzten Anzahl an Personen zum Download zur Verfügung. Dies stellte eine eigenständige Verwertungshandlung iSd §§ 85 Abs. 1, 19a UrhG dar, so dass grundsätzlich von einer entsprechend hohen Lizenzgebühr auszugehen ist. Das Gericht erachtet den geltend gemachten Mindestschaden von 1000,00 € für angemessen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die obergerichtliche Rechtsprechung bereits für das Uploaden eines einfachen Musikalbums mit 15 Titeln und somit einer Spielzeit von circa 1 Stunde eine fiktive Lizenzgebühr von 3.000,00 € anerkennt. Für einen knapp zweistündigen Spielfilm, der neben der Tonsequenz Bildmaterial enthält, ist der Ansatz eines Betrags von 1.000,00 € nicht zu beanstanden.

VI. Der Klägerin steht daneben ein Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung aus §§ 97a Abs. 3, 97 Abs. 2 UrhG zu in Höhe von 215,00 €. Im Streitfall war die Abmahnung berechtigt, da der Beklagte zur Unterlassung verpflichtet war (s.o.). Der Ansatz eines Streitwertes von 1.700,00 € ist nicht zu beanstanden. Die Deckelung des § 97a Abs. 3 S. 2 gilt ausschließlich für den Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch. Der Wert eines daneben geltend gemachten Schadenersatzanspruch ist hinzuzurechnen.

VII. Der Anspruch auf die Zinsen ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 S.2, 247 Abs. 1 S. 1, 187 Abs. 1 BGB analog. Mit Schreiben vom 10.02.2017 wurden die von der

Klagepartei geltend gemachten Zahlungsansprüche zurückgewiesen.

B.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Nürnberg Fürth  
Fürther Straße 110  
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Aschaffenburg  
Zweigst. Alzenau i. Ufr.  
Burgstr. 14  
63755 Alzenau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genann-



ten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

██████████  
Richterin

Verkündet am 08.06.2020

gez.

██████████ JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle